

## Beschlussvorlage

nichtöffentlich      öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.: 1.3	Datum: 20.11.2019	Vorlage Nr. 20190204/1.3
-------------------------	-------------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Tourismus	Ö	2	16.10.2019	Kenntnisnahme	Einstimmig
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	2	26.11.2019	Kenntnisnahme	

### **BETREFF**

Überprüfung der Tourismusbeitragssatzung;  
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 15.08.2019  
- Aktueller Zwischenstand -

### **Beschlussvorschlag:**

Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen

### **Bürgermeister/Dezernent:**

---

### **Begründung:**

Mit der Neufassung des § 12 Kommunalabgabengesetz wurde es erforderlich eine neue Tourismusbeitragssatzung zu verabschieden. Mit dieser Satzung, die am 20.06.2017 durch den Stadtrat beschlossen wurde, musste der Beitragsmaßstab angepasst werden; zudem kamen einige neue Betriebsarten hinzu.

Vor der Verabschiedung dieser Satzung tagte eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bürgermeisters in drei Sitzungen um die Zonierung, die Vorteilsätze und die Gewinnsätze speziell für die Stadt Bad Dürkheim abzustimmen. Als Entscheidungsgrundlage diente hierzu die neue Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes von 2016.

Mittlerweile sind zwei Umsatzjahre mit der neuen Satzung abgerechnet, die wie folgt zu bewerten sind: (hierzu die Fragen der CDU Stadtratsfraktion vom 15.08.2019)

#### **1) Wie bewertet die Verwaltung die Erfahrungen mit der neuen Satzung?**

Die Herausforderung der neuen Mustersatzung war die Umsetzung der neuen Reingewinnsätze die ab dem Jahre 2017 anzuwenden waren. Einerseits bilden diese die aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse der einzelnen Branchen ab, andererseits hat dies auch zu Verwerfungen in der Beitragshöhe bei den Betriebsarten geführt.

Insbesondere ist dies bei den Hotels und Gaststätten der Fall, da der Reingewinnsatz hier von 7% um 2 % auf 9 % gestiegen ist. In Einzelfällen hat sich der Beitrag dadurch deutlich erhöht. Im Gegenzug wurden vor allem die Handwerksbetriebe entlastet.

Im Beitragsjahr 2017 wurden neue Betriebsarten wie z.B. Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Immobilienvermittler, Steuerberater und Psychologen aufgenommen.

Für das Beitragsjahr 2018 kamen die Vermieter und Verpächter von Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten und Hotels und Ferienwohnungen hinzu. Mithin ist die Zahl der Beitragspflichtigen von 1.200 auf 1.655 Beitragspflichtige angestiegen.

Im Ergebnis wird die neue Satzung gut angenommen, da jeder Beitragspflichtige für seine Betriebsart die Berechnung exakt nachvollziehen kann. Die von der Rechtsprechung geforderte Transparenz in der Berechnung des individuellen Beitrags wird somit gewährleistet.

Ferner wurde durch die Zonierung und durch von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorteilssätze derjenige der durch den bestehenden Tourismus am stärksten profitiert mehr belastet und derjenige der weniger profitiert entlastet. Dadurch wurde für alle Beitragspflichtigen ein weitestgehend gerechter Maßstab geschaffen, der aus Sicht der Verwaltung die bestehenden Vorteile für alle Gewerbetreibende aus dem Tourismus und den Veranstaltungen maßvoll abschöpft.

## **2) Wie ist der Stand der Rechtsverfahren?**

Mit der Erhebung der Beiträge bei den Rechtsanwälten, Immobilienvermittlern, Steuerberater und Psychologen kamen vermehrt Anfragen und auch Widersprüche auf die Verwaltung zu. Nach vielen Gesprächen, teilweise auch bei Terminen mit der Finanzverwaltung verblieben in 2018 14 Widersprüche bei 1322 Beitragspflichtigen. Allen Widersprüchen wurde abgeholfen. Elf Widerspruchsführer haben nach der Stellungnahme durch die Verwaltung zurück genommen. Drei Verfahren wurden vor dem Kreisrechtsausschuss abgewiesen.

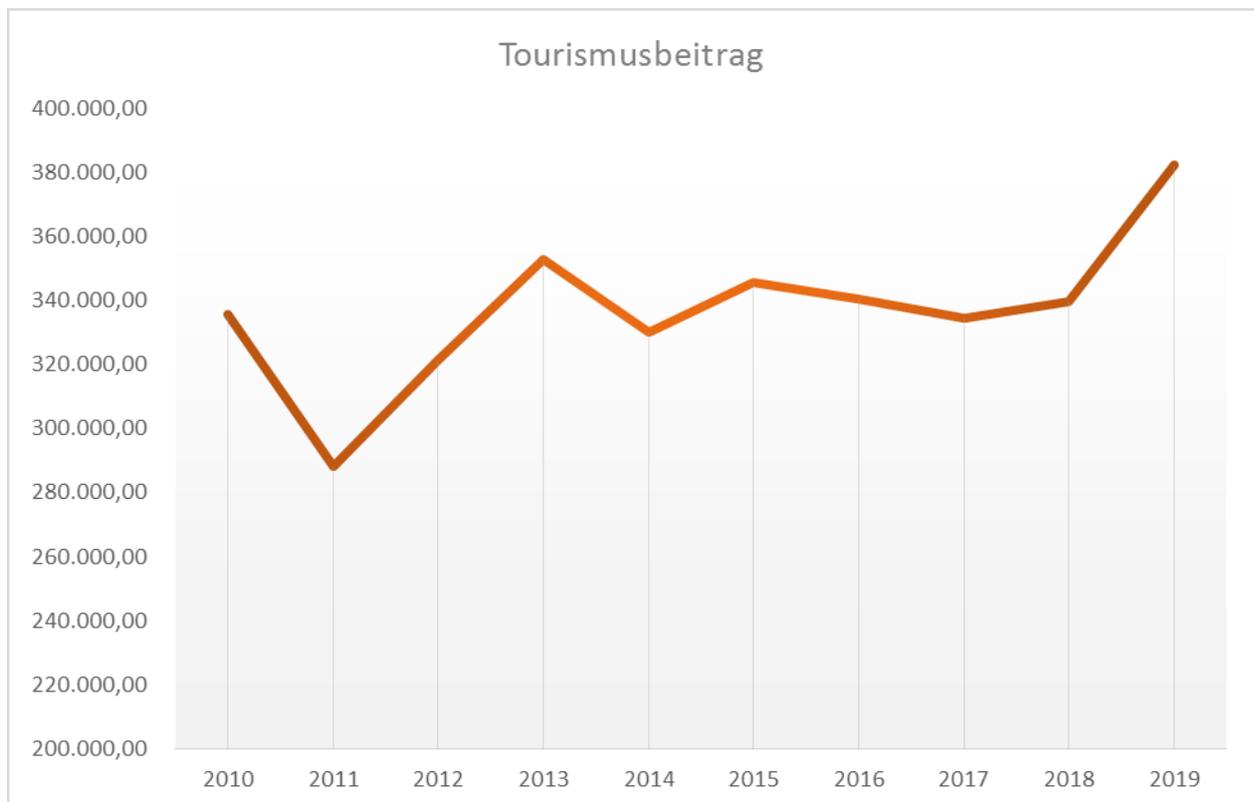
Aktuell wurden in 2019 die Betriebsarten Vermietung und Verpachtung in Beiträgen festgesetzt. Bei dieser Betriebsart liegen der Verwaltung 5 Widersprüche vor, die noch bearbeitet werden müssen.

Bei diesen Verfahren geht es meist um die grundsätzliche Beitragspflicht als Vermieter und Verpächter, weniger um die Beitragshöhe die im Vergleich moderat ausfällt. Grundlage ist stets die Nettokaltmiete ohne die Nebenkosten und bei gewerblichen Vermietern auch ohne die Umsatzsteuer.

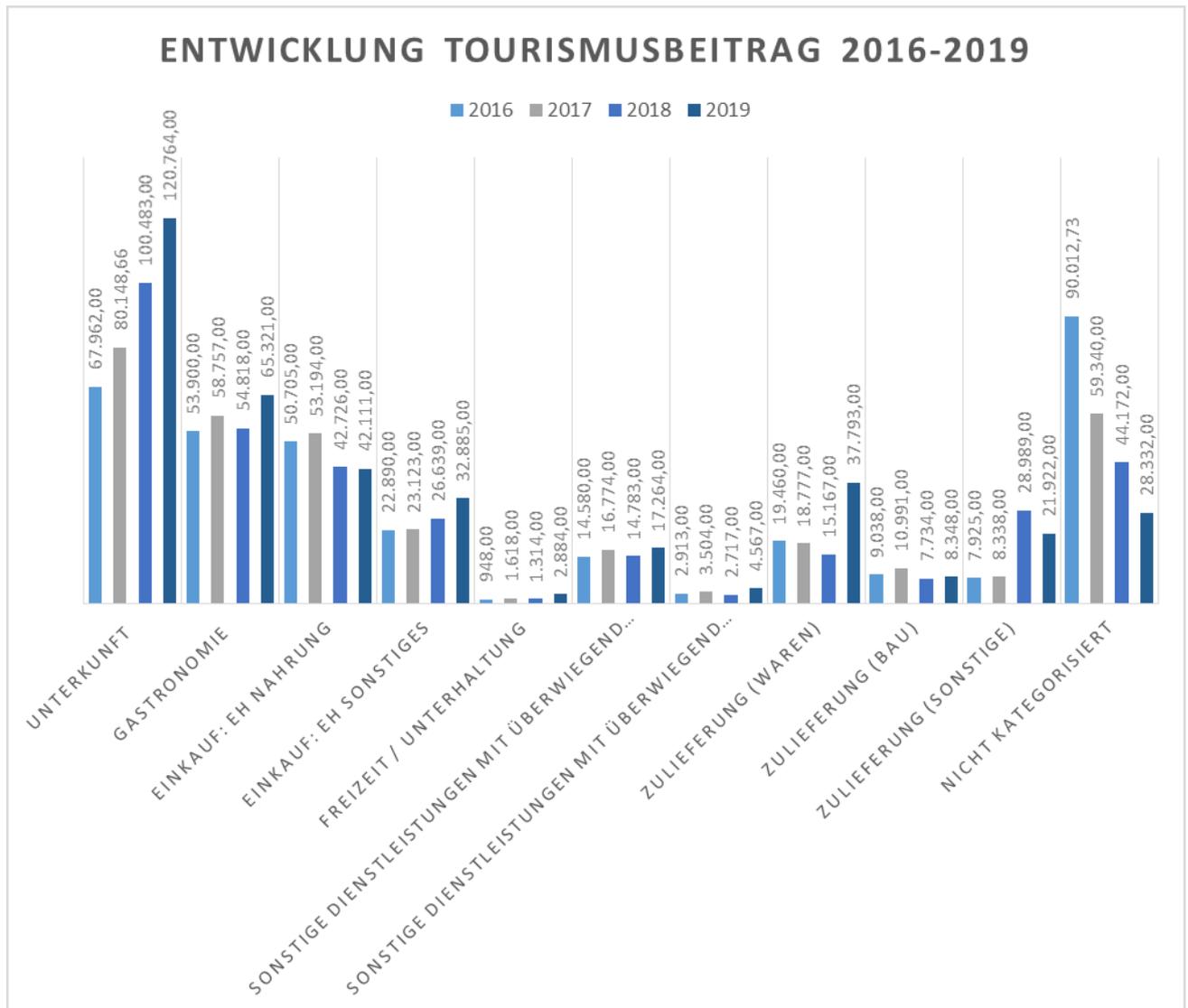
### 3) Wie haben sich die Einnahmen im Vergleich zur vorherigen Satzung entwickelt?

Im Beitragsjahr 2016 mit der bisherigen Satzung war der Ertrag aus dem Tourismusbeitrag bei 340.333 EUR. 2017 mit der neuen Satzung und ohne die neuen Betriebsarten lag der Ertrag bei 334.564 EUR und in 2018 mit den Rechtsanwälten, Steuerberatern und Psychologen bei 339.542 EUR.

Im laufenden Jahr 2019 sind bisher Beiträge in Höhe von etwa 400.000 EUR abgerechnet, einige wenige Beitragspflichtige müssen ihre Umsätze noch melden. Eine endgültige Zahl für das Aufkommen aus 2018 (und somit das erste Jahr, in dem die 2017 beschlossenen Veränderungen vollumfänglich zum Tragen kommt) wird voraussichtlich erst im März 2020 vorliegen.

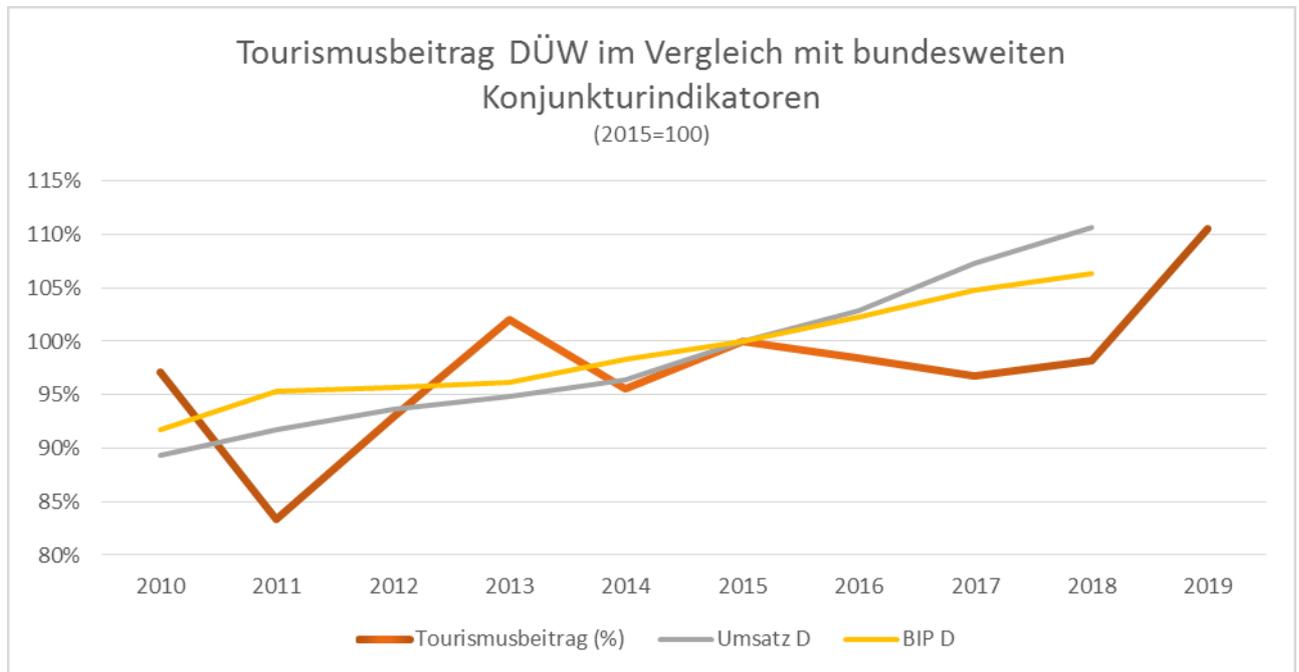


Bezogen auf die einzelnen Betriebsarten entwickelten sich die Erträge wie folgt:

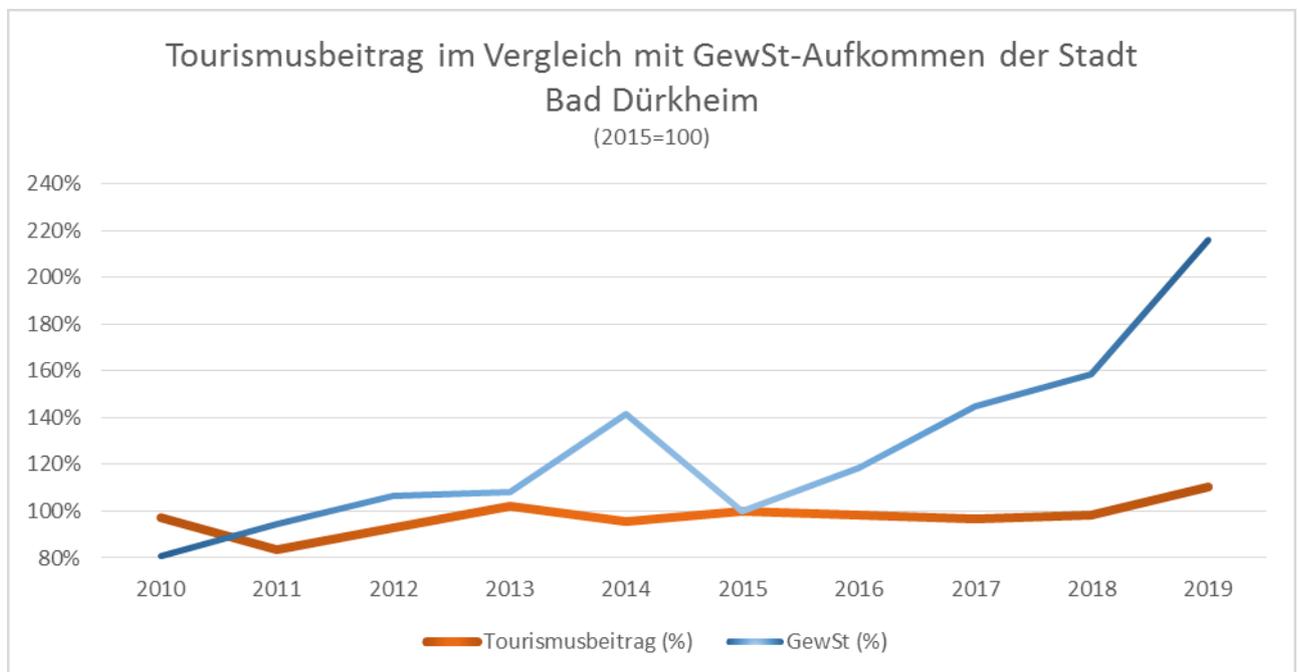


Insbesondere die Steigerung im Bereich „Zulieferung Waren“ in Höhe von rd. 20.000 EUR von 2018 auf 2019 ist auf die neuen Beitragspflichtigen ab dem Jahr 2018 (Betriebsart 718 Vermieter) zurückzuführen.

Verglichen mit bundesweiten Konjunkturindikatoren (Umsätze, Bruttoinlandsprodukt) hat sich das Aufkommen der Stadt Bad Dürkheim am Tourismusbeitrag angemessen entwickelt. Statistisches Basisjahr ist 2015.



Verglichen mit einem lokalen Konjunkturindikator (hier: Gewerbesteueraufkommen) wird deutlich, dass der Beitrag in Bezug auf das Basisjahr 2015 weit unter dem Niveau der Gewerbesteuer liegt:



Innerhalb einzelner Beitragsarten kam es teilweise zu deutlichen Beitragserhöhungen. Insbesondere bei den Hotels, Gebäudereinigern, Friseure, Kosmetikstudios und bei den Wellnessangeboten.

- Im Beitragsjahr 2017 kamen neue Betriebsarten hinzu (u.a. Steuerberater, Rechtsanwälte Immobilienvermittler). Da hier nur geringe Beiträge angefallen sind, hat dies keine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtertrag.
- Im Beitragsjahr 2018 kamen weiterer Betriebsarten (Vermieter) hinzu. Das Beitragsjahr 2018 wurde im Kalenderjahr 2019 veranlagt und führte hier zu erhöhten Einnahmen (Die Grafik beinhaltet Zahlen aus den ersten drei Quartalen 2019).

#### **4) Gibt es aus der Sicht der Verwaltung besondere Härten?**

Aus der Sicht der Verwaltung sind die im Arbeitskreis diskutierten Veränderungen eingetreten. Insbesondere große Hotels werden durch die nun geltende Mustersatzung stärker als früher belastet.

Die Reingewinnsätze aus der Modellrechnung der Mustersatzung gründen unter anderem auf Daten des statistischen Landesamtes. Die Reingewinnsätze werden statistisch ermittelt und stellen ein geeignetes Mittel dar, einen Teil des statistisch möglichen Reingewinnsatzes mittels Tourismusbeitrag abzuschöpfen.

#### **5) Gibt es aus der Sicht der Verwaltung Änderungsbedarf?**

Die ausführlich diskutierten Anpassungen in der Satzung haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Der Gemeinde- und Städtebund hat eine neue Mustersatzung für die Reingewinnsätze veröffentlicht. Um eine rechtsichere Erhebung des Tourismusbeitrags sicher zu stellen, ist es geboten diese neuen Reingewinnsätze als Satzung zu verabschieden.